

# KRO Änderungsvorschläge (Stand 15.10.2017)

## Legende:

- rot: löschen
- grün: einfügen

## § 1 Allgemeines

- (1) Die Kampfrichterordnung (KRO) regelt Einsatz und Ausbildung der Kampfrichter.
- (2) Kampfrichter gemäß § 8 der ÖLV-Satzungen sind jene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die in der Leitung, Organisation, Jury oder im Kampfgericht einer Leichtathletik-Veranstaltung gemäß den Nationalen Bestimmungen zu IWR Regel 120 eingesetzt werden.
- (3) Der Kampfrichter muss Mitglied in einem Leichtathletik betreibenden Verein sein bzw. von diesem nominiert werden. Er übt die Kampfrichtertätigkeit im Namen des jeweiligen Veranstalters aus.
- (4) Die Bezeichnungen von Personen und Funktionen in der KRO gelten gleichermaßen für Frauen und Männer.

## § 2 Qualifikationen

- (1) Kampfrichter können durch die Teilnahme an Kursen und die Ablegung von kommissionellen Prüfungen **allgemeine Lizenzen** und spezielle Qualifikationen erwerben.
- (2) **Folgende allgemeine** **Für folgende** Qualifikationen können **Lizenzen** erworben werden:
  - a) **Landesverbands-Kampfrichter (LV-Kampfrichter)**
  - b) **ÖLV-Kampfrichter** **Kampfgerichts-Obmann (KG-Obmann)**
  - c) Schiedsrichter
  - d) Nationaler Technischer Offizieller (NTO)
  - e) **Internationaler Offizieller (ITO) gemäß IWR Regel 115, 116, 118.**
- (3) Folgende spezielle Qualifikationen können erworben werden:
  - a) Starter
  - b) **Zielbildauswerter** **Gehrichter**
  - c) **Gehrichter** **Zielbildauswerter**
  - d) Geräteprüfer
  - e) **Internationaler Offizieller gemäß IWR Regel 115, 116, 118** **Wettkampfleiter.**
- (4) Für weitere Kampfrichter-Tätigkeiten (z.B. Protokollführer, EDV, etc.) sind durch den ÖLV bzw. die LV zusätzliche Qualifizierungsmaßnahmen anzubieten.

## § 3 Kampfrichter-Einsatz

- (1) Der Einsatz der Kampfrichter wird durch den Einsatzleiter im Einvernehmen mit dem **Wettkampfleiter** **Veranstaltungsmanager** der Veranstaltung geregelt.
- (2) Personen ohne absolvierte Kampfrichterprüfung (**Aspiranten**) dürfen unterstützend, jedoch nicht selbstständig tätig sein.
- (3) Bei der Ermittlung von Rekordleistungen in technischen Bewerben gemäß IWR Regel 260.17a müssen von den geforderten drei Kampfrichtern mindestens zwei geprüft, also Kampfrichter gemäß § 2 (2) a) – **e**), sein.
- (4) **Bei internationalen Wettkämpfen und ÖLV-Veranstaltungen sind als Obleute ÖLV-Kampfrichter, Schiedsrichter oder NTOs einzusetzen; als Wettkampfleiter, Jurymitglieder, NTOs und Schiedsrichter sind ÖLV-Kampfrichter, bevorzugt jedoch Schiedsrichter bzw. NTOs einzusetzen.**
- (4) **Bei internationalen Wettkämpfen und ÖLV-Veranstaltungen sind als Obleute mindestens KG-Obleute, als Schiedsrichter bzw. Jurymitglieder mindestens Schiedsrichter, als Wettkampfleiter Personen mit der speziellen Qualifikation Wettkampfleiter einzusetzen. Dies sollte auch bei Landesmeisterschaften und Großveranstaltungen der LV eingehalten werden.**
- (5) **Bei Landesmeisterschaften und Großveranstaltungen der LV sind als Obleute geprüfte Kampfrichter einzusetzen; als Wettkampfleiter, Jurymitglieder und Schiedsrichter sind ÖLV-Kampfrichter, Schiedsrichter oder NTOs einzusetzen.**

#### **§ 4 Einberufungen**

(1) Bei Veranstaltungen nach IWR Regel 1, die in direkter Verantwortung des ÖLV liegen, hat der ÖLV-Kampfrichterreferent die Rolle des Einsatzleiters und gehört dem Organisations-Komitee an.

(2) Bei Veranstaltungen nach IWR Regel 1, die in der Verantwortung einer anderen Organisation liegen, hat diese für die Einberufung der Kampfrichter einen Einsatzleiter zu benennen. Dasselbe gilt bei Verbandsveranstaltungen und Veranstaltungen, die vom ÖLV für den „European Calendar“ in der Kategorie „National Permit Meeting“ genannt werden. Der Einsatzleiter hat den ÖLV-Kampfrichterreferenten über den geplanten Kampfrichtereinsatz frühzeitig zu informieren. Hält der ÖLV-Kampfrichterreferent es für notwendig, kann er zusätzliche Kampfrichter einberufen. Der ÖLV-Kampfrichterreferent benennt weiters, **in Absprache mit dem zuständigen Einsatzleiter**, die gegebenenfalls erforderlichen NTOs und überwacht Einsatz und Tätigkeit der Kampfrichter während der Veranstaltungen.

(3) Den LV obliegt die Sorge für den Einsatz der nötigen Kampfrichter bei Veranstaltungen in ihrem Bereich. Zu diesem Zweck können sie Vorschriften erlassen, insbesondere über die Pflicht der Vereine, eine gewisse Zahl von Kampfrichtern zur Verfügung zu stellen bzw. für deren Ausbildung zu sorgen.

(4) Bei Einsätzen haben Kampfrichter gegenüber dem Veranstalter Anspruch auf:

a) Fahrtkosten und Kampfrichterentschädigung nach den Richtlinien zur Verwendung der Besonderen Bundes-Sportfördermittel

b) angemessene Verpflegung **und Nächtigung bei durchgehender Anwesenheit bei zwei- oder mehrtägigen Veranstaltungen.**

c) **Nächtigung bei durchgehender Anwesenheit bei zwei- oder mehrtägigen Veranstaltungen.**

#### **§ 5 Pflichten des Kampfrichters**

(1) Im Rahmen des Kampfgerichts, als Schiedsrichter oder als Jurymitglied hat der Kampfrichter über die Leistung der Athleten gemäß den Vorschriften der Internationalen Wettkampfgeln (IWR) und der Leichtathletikordnung (LAO) nach bestem Wissen und Gewissen objektiv und unparteiisch zu entscheiden.

(2) Die Wahrnehmung dieser Aufgabe erfordert gründliche Kenntnisse in der praktischen Anwendung dieser Bestimmungen. Daher hat der Kampfrichter an den Aus- und **WeiterFort**bildungsmaßnahmen der LV oder des ÖLV teilzunehmen.

(3) Der Kampfrichter muss sich vor Beginn der Veranstaltung auf seinen Einsatz vorbereiten und an der Kampfrichterbesprechung teilnehmen. Er ist verpflichtet, seine Einsätze rechtzeitig wahrzunehmen.

(4) Ein Kampfrichter, der gegen den Grundsatz der Objektivität verstößt oder seinen Verpflichtungen nicht nachkommt, kann durch den Einsatzleiter verwarnet und im Wiederholungsfall von seiner Funktion entbunden werden. Verwarnung oder Entbindung von der Funktion sind seinem LV-Kampfrichterreferenten schriftlich unter Schilderung des Sachverhaltes mitzuteilen.

(5) Der Kampfrichter darf in dem Bewerb, in dem er tätig ist, nicht Wettkampfteilnehmer, **Betreuer bzw. Trainer** sein.

#### **§ 6 Ausbildung**

(1) Die Ausbildung der LV-Kampfrichter obliegt den LV, die Ausbildung für die übrigen Qualifikationen obliegt dem ÖLV. Auf Wunsch eines LV kann eine LV-Kampfrichter-Ausbildung auch durch den ÖLV-Kampfrichterreferenten durchgeführt werden. Ausbildungen gemäß § 2 (2) d) **und § 2 (3)-e)** werden bei externen Organisationen (IAAF u. ä.) durchgeführt.

(2) Im Zuge der Trainer-, Lehrwarte- und Übungsleiterausbildung sowie für Athleten (insbesondere Kaderathleten) sind durch den ÖLV bzw. die LV Schulungen über Regelkunde und Wettkampfbestimmungen anzubieten.

(3) Grundlage der Ausbildung bilden die IWR, die LAO, die NWB und die KRO. Zur Erzielung einer einheitlichen Ausbildung sind von den LV außerdem die vom ÖLV bereitgestellten Schulungsmaterialien zu verwenden.

(4) Bei ÖLV-Ausbildungen trägt der ÖLV die Kurskosten sowie die Kosten für die Unterkunft der Teilnehmer. Die Fahrt- und Verpflegungskosten trägt der entsendende LV.

#### **§ 7 Zulassung**

(1) Zu Ausbildungen der LV können nur Personen mit einem Mindestalter von 16 Jahren zugelassen werden. Über die Zulassung zur jeweiligen Ausbildung entscheidet der LV-Kampfrichterreferent.

(2) Zur **ÖLV-KampfrichterKG-Obmann**-Ausbildung sind nur LV-Kampfrichter, zur Schiedsrichter-Ausbildung nur **ÖLV-KampfrichterKG-Obleute**, zur NTO-Ausbildung nur Schiedsrichter – jeweils mit entsprechender Einsatzerfahrung in den letzten vier Jahren – zuzulassen. Über die Zulassung zu diesen Ausbildungen entscheidet der ÖLV-Kampfrichterreferent.

(4) (3) Zu Spezialausbildungen gemäß § 2 (3) e) sind nur NTOs mit entsprechender mehrjähriger Einsatzerfahrung zuzulassen. Über die Zulassung zu diesen Ausbildungen entscheidet der ÖLV-Kampfrichterreferent im Einvernehmen mit dem für den Wettkampfbetrieb zuständigen Vizepräsidenten.

(3) (4) Zu Spezialausbildungen gemäß § 2 (3) a) – d) sind nur geprüfte Kampfrichter mit Einsatzerfahrung in den letzten vier Jahren zuzulassen. Über die Zulassung zu diesen Ausbildungen entscheidet der ÖLV-Kampfrichterreferent.

(5) Zur Spezialausbildung gemäß § 2 (3) e) sind nur **KG-Obleute mit Einsatzerfahrung in den letzten vier Jahren** zuzulassen. Über die Zulassung zu dieser Ausbildung entscheidet der **ÖLV-Wettkampfkommision**.

(5) (6) Weitere Voraussetzungen für die Teilnahme an Ausbildungen sind:

- geistige und körperliche Eignung
- Unbescholtenheit im Sinne der RDO
- Bereitschaft zur aktiven Mitarbeit in den kommenden **vier** Jahren.

(6) (7) Die Anmeldung zu ÖLV-Ausbildungen ist durch den zuständigen LV an den ÖLV-Kampfrichterreferenten zu richten. Der Anmeldung ist eine kurze Stellungnahme mit Angabe der bisherigen Ausbildung, der Dauer der Kampfrichtertätigkeit sowie von Art und Zahl der Einsätze in den letzten **4 vier** Jahren beizufügen.

## § 8 Prüfung

(1) Die erstmalige Zulassung zu einer Prüfung setzt die Teilnahme am entsprechenden Kurs voraus.

(2) Die LV-Kampfrichter-Prüfung besteht aus einem theoretischen (schriftlichen) und einem praktischen Teil. Der theoretische Teil erstreckt sich auf grundlegende Fragen aus den IWR. Im praktischen Teil wird der Kandidat bei Leichtathletik-Wettkämpfen in mehreren unterschiedlichen Bewerben durch den LV-Kampfrichterreferenten, den Schiedsrichter bzw. den Obmann im Einsatz beobachtet und beurteilt.

(3) Für die **ÖLV-KampfrichterKG-Obmann**-Prüfung werden ein schriftlicher Teil (**Gewichtung 80%**), ein mündlicher Teil (**Gewichtung 10%**) sowie die Mitarbeit im Kurs (**Gewichtung 10%**) berücksichtigt. **Die Gewichtung der Prüfungsteile wird in der jeweiligen Kursausschreibung bekannt gegeben.** Schriftlicher und mündlicher Teil umfassen Fragen aus den IWR, **der und LAO und den NWB**, wobei auf richtige Anwendung der Regeln einschließlich der Entscheidungsfindung sowie auf Aspekte der Teamführung zu achten ist.

(4) Für die Schiedsrichter-Prüfung werden ein schriftlicher Teil (**Gewichtung 60%**), ein mündlicher Teil (**Gewichtung 30%**) sowie die Mitarbeit im Kurs (**Gewichtung 10%**) berücksichtigt. **Die Gewichtung der Prüfungsteile wird in der jeweiligen Kursausschreibung bekannt gegeben.** Schriftlicher und mündlicher Teil umfassen Fragen aus den IWR, **der und LAO und den NWB**, wobei auf Entscheidungsspielräume, das Vorgehen bzw. Verhalten bei Einsprüchen/Berufungen und den Umgang mit Athleten, **bzw. Trainern bzw. Betreuern** zu achten ist.

(5) Für die NTO-Prüfung werden ein schriftlicher Teil (Gewichtung 60%), ein mündlicher Teil (Gewichtung 30%) sowie die Mitarbeit im Kurs (Gewichtung 10%) berücksichtigt. Schriftlicher und mündlicher Teil umfassen Fragen aus den IWR, der LAO und der KRO, wobei auf gefestigte Regelkenntnis, Aspekte der Wettkampforganisation für nationale und internationale Veranstaltungen sowie Aufgaben der Verbandsaufsicht zu achten ist. **Für Prüfungen gemäß § 2 (2) d)-e) gelten die Bestimmungen der jeweiligen externen Organisation.**

(6) Prüfungen hinsichtlich der speziellen Qualifikationen gemäß § 2 (3) a) – **db**) bestehen aus einem theoretischen (schriftlichen) und einem praktischen Teil. Der theoretische Teil erstreckt sich auf die mit der jeweiligen Qualifikation verbundenen speziellen Fragen aus den IWR, **der und LAO und den NWB**. Im praktischen Teil wird der Kandidat durch den/die Kursleiter hinsichtlich der Eignung für die betreffenden Aufgaben beobachtet und beurteilt. **Die anderen speziellen Qualifikationen werden durch vollständige Kursteilnahme erworben.**

(7) Zur erfolgreichen Ablegung einer **schriftlichen** Prüfung für die Qualifikationen gemäß § 2 (2) b) – **c**) ist das Erreichen von mindestens 75% der möglichen Punkte erforderlich. Zur erfolgreichen Ablegung einer Prüfung für die Qualifikationen gemäß § 2 (2) c) sowie § 2 (3) a) – **db**) ist das Erreichen von mindestens 80% der möglichen Punkte erforderlich. Für Prüfungen gemäß § 2 (2) d) **sowie § 2 (3) – e**) gelten die Bestimmungen der jeweiligen externen Organisation.

(8) Bei Nichtbestehen einer Prüfung **für Qualifikationen gemäß § 2 (2) b) – c) sowie § 2 (3) a) – d)** wird der Prüfungswerber zurückgestellt und kann nach Ablauf eines Monats neuerlich um Zulassung zur Prüfung ansuchen. Für Prüfungen gemäß § 2 (2) d) **sowie § 2 (3) – e**) gelten die Bestimmungen der jeweiligen externen Organisation.

(9) Die LV legen die Details für die von ihnen durchgeführten Ausbildungen und Prüfungen fest. Jeder LV bietet tunlichst einmal jährlich die Gelegenheit zur LV-Kampfrichter-Prüfung, der ÖLV tunlichst einmal jährlich die Gelegenheit zur ÖLV-Kampfrichter-KG-Obmann-Prüfung. Weitere Ausbildungen und Prüfungen sind nach Bedarf abzuhalten.

(10) Bei Absolvierung einer Trainerausbildung im Rahmen eines Lehrganges der BSPA kann eine LV-Kampfrichter-Prüfung abgelegt werden. Voraussetzungen dazu sind:

- a) eine theoretische Ausbildung in der Dauer von 6 Stunden oder mehr gemäß § 6 (1) sowie
- b) eine praktische Ausbildung in der Dauer von 5 Stunden oder mehr, bei einer genehmigten Leichtathletik-Veranstaltung (Stadion oder Halle).

Die praktische Ausbildung muss bis zum Prüfungstermin schriftlich nachgewiesen werden. Die schriftliche Prüfung ist beim fachspezifischen Lehrbeauftragten für Wettkampfregeln abzulegen. Von einer in diesem Rahmen positiv abgelegten LV-Kampfrichter-Prüfung ist der zuständige LV schriftlich vom Prüfer in Kenntnis zu setzen.

### § 9 Prüfungskommission

(1) Die Prüfungskommission des LV besteht aus dem LV-Kampfrichterreferenten als Vorsitzendem und zwei vom LV-Vorstand und einer von ihm bestimmten Personen, welche zumindest LV-Kampfrichter sein müssen muss.

(2) Die Prüfungskommission des ÖLV besteht aus dem ÖLV-Kampfrichterreferenten als Vorsitzendem, einem vom ÖLV-Vorstand einer von ihm bestimmten ÖLV-Kampfrichter Person, welche zumindest Schiedsrichter sein muss, und dem Kampfrichterreferenten des LV, bei dem die Ausbildung stattfindet.

### § 10 Kampfrichterausweis

(1) Nach bestandener Prüfung ist dem Kampfrichter ein Kampfrichterausweis auszustellen.

(2) Die Ausweise für die LV-Kampfrichter werden vom jeweiligen LV, die der ÖLV-Kampfrichter KG-Obleute vom ÖLV ausgestellt.

(3) Die Ausweise werden in Kreditkartenformat nach einem für den ÖLV und die LV einheitlichen Layout hergestellt (siehe Handbuch auf der ÖLV-Homepage).

### § 11 Gültigkeitsdauer

(1) Die Gültigkeitsdauer einer Qualifikation Lizenz beginnt mit dem Monat, in dem die Prüfung erfolgreich abgelegt wurde. Sie ist normalerweise vier Jahre (auf das Ende des Kalenderjahres) gültig. Eine Verlängerung der Qualifikation Lizenz für weitere vier Jahre setzt die vollständige Teilnahme an einer vom ÖLV ausgeschriebenen, Fortbildung durch den für die jeweilige Qualifikation zuständigen Verband für die jeweilige Funktion im vierten oder allenfalls fünften Jahr innerhalb der Gültigkeitsdauer der Lizenz voraus. Wird in diesem Zeitraum nicht an einer Fortbildung teilgenommen, ist eine Verlängerung nicht möglich, erlischt die Lizenz und die Qualifikation muss durch das Bestehen einer neuerlichen Prüfung wieder erworben werden. Diese Prüfung kann auch ohne Teilnahme an einem entsprechenden Kurs abgelegt werden. Die Nichtteilnahme an der Fortbildung bzw. der notwendig gewordenen neuerlichen Prüfung hat die Abstufung auf die nächst niedrigere Qualifikation zur Folge.

(2) Die Verlängerung oder der Wiedererwerb der Qualifikation Lizenz eines ÖLV-Kampfrichters KG-Obmanns schließt jene eines LV-Kampfrichters ein. Das Entsprechende gilt für die Verlängerung der Qualifikation Lizenzen von Schiedsrichtern und NTOs.

(3) Falls in den letzten vier Jahren keine wesentlichen Regeländerungen erfolgt sind, kann in Ausnahmefällen dem Kampfrichter, der in dieser Zeit regelmäßig und mit hoher Kompetenz Einsätze nachweisen kann, über schriftliches Ansuchen, die Verlängerung seiner Qualifikation auf weitere vier Jahre erteilt werden. Danach ist eine Verlängerung der Qualifikation ohne Absolvierung der jeweiligen Fortbildung nicht mehr möglich. Die Entscheidung darüber treffen der LV-Kampfrichterreferent bzw. der ÖLV-Kampfrichterreferent jeweils für ihren Zuständigkeitsbereich.

(4) (3) Für Qualifikationen gemäß § 2 (2) d) sowie § 2 (3) – e) gelten hinsichtlich Gültigkeitsdauer, Verlängerung und Wiedererwerb die Bestimmungen der jeweiligen externen Organisation.

(5) (4) Nur während der Gültigkeit seiner jeweiligen Qualifikation Lizenz ist der Kampfrichter zum Tragen des LV- bzw. ÖLV-Kampfrichter- eines entsprechenden Abzeichens berechtigt.

### § 12 Kampfrichter-Evidenz

(1) Alle Kampfrichter sind in die ÖLV-Datenbank aufzunehmen. Der LV-Kampfrichterreferent ist für die Verwaltung der Kampfrichter-Daten seines LV verantwortlich. Datenänderungen aufgrund von ÖLV-Ausbildungen werden aber ausschließlich vom ÖLV-Kampfrichterreferenten durchgeführt.

(2) Alle Kampfrichterreferenten haben das Recht, die gesamte Kampfrichter-Datenbank einzusehen.

(3) Der ÖLV-Kampfrichterreferent ist berechtigt, Kampfrichter-Daten selbst zu berichtigen oder durch den LV-Kampfrichterreferenten überprüfen zu lassen.

### **§ 13 Kampfrichterreferenten**

(1) Zur Neubestellung als ÖLV-Kampfrichterreferent vorgeschlagene Personen müssen **zumindest** die Qualifikation eines ÖLV-Schiedsrichters haben. **LV-Kampfrichterreferenten sollen die Qualifikation eines ÖLV-Kampfrichters, mindestens aber eines LV-Kampfrichters haben. Im letzteren Fall ist die ÖLV-Kampfrichter-Qualifikation bei der nächsten ÖLV-Kampfrichter-Prüfung zu erwerben. Zur Neubestellung als LV-Kampfrichterreferent vorgeschlagene Personen müssen die Qualifikation eines KG-Obmanns haben.**

(2) Der ÖLV-Kampfrichterreferent hat mindestens einmal jährlich die LV-Kampfrichterreferenten zu einer Arbeitstagung einzuberufen, bei der Regeländerungen, Fragen der Regelauslegung und sonstige Fragen zur Kampfrichtertätigkeit behandelt werden.

(3) Die Kosten für Unterkunft und Verpflegung für einen Teilnehmer pro LV trägt der ÖLV, die Fahrtkosten der jeweilige LV.

(4) Es steht den LV frei, einen zusätzlichen Teilnehmer auf Kosten des LV zu entsenden.

(letzte Änderung am **05.03.2016** **15.10.2017**)